



DER LINKER !!!

DER LISTER !!!!

Arno Wagener
Hauptstr.67
66871 Theisbergstegen
fon ++ 49 [0] 178 96194 95
@ arno@humaneearthling.org



Godelhausen, den 28.04.2026

Sozialgericht Speyer
Schubertstraße 2
67346 Speyer

Ihr AZ : S 4 SO 28/26 ER
VERFAHREN
Klage / Beschwerde
Verfahrensverschleppung
VERZÖGERUNGSSRÜGE

Antragstellungen, so auch Eingaben bei der Gerichtsbarkeit, sind ein viel zu wenig gewürdigter Bestandteil der Gegenwartsliteratur ...
Randbemerkungen zu [PLANSPIEL](#) Tag 9309 (H I S T O R Y)
Time is on my side, 1964, The Rolling Stones
Tag 0001 : 01.11.2000

Sehr geehrte Frau / Herr Richterin beim Sozialgericht in Speyer . . .
Meine Schreiben vorab vom 03.12.2025, 20.01., 28.01., 04.02. und 24.02.2026 !

=> **Klageerhebung 'Psycho-Sozio-Kulturelles Existenzminimum'** <=
=> **QUERULANZIA** **Nº** **2** <=
- - - - -
ONLINE @ QUERULANZIA Nº 2
=> https://erwerbslosenverband.org/klage/1_lister.php <=
=> https://erwerbslosenverband.org/klage/quer_02 <=
=> https://erwerbslosenverband.org/klage/querulanzia_02 <=

[A] PKH-ANTRAG: Das wird zwar irgendwann der noch zu bestimmende / findende Rechtsbeistand erledigen. Besser ist das ! Aber trotzdem stellt sich mir schon seit einer Weile die Frage, ob überhaupt PKH seitens der Gerichtsbarkeit bewilligt wird ? + !
Bisher, also in den vergangenen Jahren und den bisherigen Verfahren mit dem doch immer wieder nur wesentlichem Streitpunkt, so benannt vom Kläger als „Teilhabe (pp)“, wurde ja eine Prozesskostenhilfe generell – also grundlegend immer – ablehnend bewertet.
Ganz so unwesentlich ist das ja nun wieder nicht. Schon, um diese so benannte „Waffengleichheit“ gewährleisten zu können. Siehe in dem Zusammenhang auch [B] . . .
In meinem letztem Schreiben hatte ich Sie bereits darauf aufmerksam gemacht, dass Ihr doch ein wenig übereilter ablehnender Beschluss wegen dem 'einstweiligen Rechtsschutz' mich ehrlich gesagt etwas erstaunt hat. Ich hatte doch extra in den früheren Schriftsätzen explizit darauf hingewiesen, dass diese Klage erst nach Rücksprache mit einem (noch zu benennenden) Anwalt in der dann gültigen / endgültigen Form eingereicht wird. Und dieser (noch zu findende) Rechtsbeistand; dass verstehen Sie doch sicherlich, Herr Balmert; ist auf diese PKH ebenso wie ich angewiesen. Könnten Sie das bitte klären ? + !

[B] Ich nehme an, dass es das Aktenzeichen mit der Bezeichnung <S 5 R 182/25> ist. Ganz so sicher bin ich da ja nicht, da dazu bisher noch keinerlei Resonanz seitens des Gericht erfolgte. Und ich bei der Vielzahl der verschiedenen AZ ganz einfach auch nicht mehr durchblicke, zumal es sich ja immer wieder um den gleichen Sachverhalt; also der Forderung und einem insoweit gerechtfertigten Rechtsbegehren, so vom Kläger als 'Teilhabe (pp)' bezeichnet; handelt. Ja. Gerade auch die Umsetzung von 'geistigem Eigentum' ist das !

• **Kreative Planung** • **Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten** ! •
— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

Quelle : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_02/sozialgericht_speyer_20260428_teilhabe_klage_querulanzia_02.pdf : <http://www.erwerbslosenverband.org> : <http://www.erwerbslosenverband.de> [e. V. i. Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org/book/ei> ; **NEU + COOL** ! Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humaneearthling.org>

QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_02/sozialgericht_speyer_20260428_teilhabe_klage_querulanzia_02.pdf :



http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20250908_sand_klage_rechtsschutz.pdf

Auch erscheint dieser Antrag 'Rechtsschutz' primär wegen einer Patentanmeldung 'Sand' notwendig, da mittlerweile seit der ersten Mitteilung deswegen an die Beklagte/n schon fast 3 Jahre vergangen sind. Und da seit Mitte des letzten Jahres eine Forschergruppe in UK einen ähnlichen Ansatz bei der Lösung der technischen Innovation verfolgt, sollte das einfach – schon im Interesse der deutschen Volkswirtschaft und mal ganz unabhängig von irgend welchem Profitstreben meiner Person – schnellstmöglich erledigt werden. Wirklich !!!

Ich hatte Sie ganz bewusst in meinem letztem Schreiben mit Datum vom 24.02.2026 darauf hingewiesen, dass ich mich zu diesem Beschluss des Sozialgericht noch in aller Form äußern werden. Da habe ich natürlich diese Aktenzeichen mal wieder total durcheinander gebracht. Sie erinnern sich doch sicherlich an meine Reaktion bei dieser mündlichen Verhandlung im SG Speyer am 30.03.2026. Sie behandeln und verhandeln ja immer nur einen spezifischen Einzelfall. Und ich dagegen in meinem speziellen Einzelfall immer wieder nur „Teilhabe (pp)“. Wegen diesem Rechtsbegehren „Teilhabe (pp)“, i.d.S. also einer Teilhabe im Bereich der Umsetzung von 'geistigem Eigentum' im Sinne des Grundgesetz Art. 14, geht es bei dieser Untätigkeitsklage und diesem Rechtsschutz ja eigentlich nur um Fahrtkosten. Als Beihilfe, optional als Darlehen. Telefonisch ist das mit diesen Wissenschaftlern vom Fraunhofer-Institut für Molekularbiologie und Angewandte Oekologie in Schmallenberg und dem Max-Planck-Institut für molekulare Zellbiologie und Genetik in Dresden einfach nicht zu schaffen !

Und Nein. Das kann ich ganz und gar unmöglich durch Crowdfunding (o.Ä.) selbst vorfinanzieren. Und sah mich deshalb genötigt diese Kosten der Hin - und Rückfahrt und jeweils ca. 4 Tage Aufenthalt bei den Beklagten¹ als Beihilfe, ersatzweise Darlehen, zu beantragen. Crowdfunding ist in der Situation 'Erwerbslos' gar nicht realistisch möglich. Etwaige Finanzmittel derart für dieses Konzept Ziel gerichtet generiert werden im System Hartz / Grundsicherung als 'anrechenbares Einkommen' gewertet, und direkt mit den lfd. Leistungen verrechnet. Nur meine ganz persönliche Wertung dieses strittigen Sachverhalt in einer bereits beim SG Speyer anhängigen Klage. Das so benannte „anrechenbare Einkommen“ ist der ` heilige Gral ` im Konstrukt Hartz / Grundsicherung !

Aus diesem Grund habe ich dann nach Ablauf der so festgelegten Säumnisfrist eine Untätigkeitsklage verbunden ((=> Wegen der dem Anschein bestehenden akuten Dringlichkeit und einer durch die Verfahrensgegner verursachten individuellen und zudem erheblichen finanziellen und sozialen Notlage mit einem 'vorläufigen Rechtsschutz' (bzw. dem bestmöglichen Rechtsmittel) eingereicht, um meinem Rechtsanspruch gemäß GG Art. 14 und anderen Rechtsnormen umsetzen zu können.

Auf die Gefahr mich zu wiederholen ! Dieser Antrag 'Rechtsschutz' wegen einer so beabsichtigten Patentanmeldung 'Sand' erscheint zwingend notwendig, da mittlerweile seit der ersten Mitteilung deswegen an die Beklagte/n schon fast 3 Jahre vergangen sind. Und da seit Mitte des letzten Jahres eine Forschergruppe in UK einen ähnlichen Ansatz bei der Lösung der technischen Innovation verfolgt, sollte das einfach – schon im Interesse der deutschen Volkswirtschaft ganz unabhängig von irgend welchem Profitstreben meiner Person – schnellstmöglich erledigt werden. Modifizierter Wüstensand als gebrauchsfähige Grundlage für Baustoffe wie Zement o.Ä. ist ganz etwas Feines.

Und auf 20 Jahre betrachtet ist die Ertragsvorschau auch nicht zu verachten !



Es geht um die molekulare Modifikation von feinem Wüstensand, um ihn als Grundlage für Werkstoffe wie Zement nutzbar zu machen.

Das ist ein potenzieller Multimillionen-Markt in Zeiten globaler Sandknappheit.

Es handelt sich dabei um eine technologisch und wirtschaftlich umsetzbare Innovation.

Aber wissen Sie, wo das Projekt steht?

Es konnte von mir noch nicht einmal als Patent angemeldet werden.

Und warum? Weil Verwaltung und Justiz (anscheinend im besten Einvernehmen) den Fall 'Arno Wagener' und das hierbei wesentliche Rechtsbegehren, so benannte als "Teilhabe (pp)", seit mittlerweile 5½ Jahren bzw. ja eigentlich nunmehr 36 Jahren komplett ignorieren. Eine hierbei notwendige 'Teilhabe' und so gerade auch die Möglichkeit das erforderliche Kapital (~ also Vorlaufkosten ~) eigenständig zu erwirtschaften, um dieses Projekt überhaupt rechtssicher anmelden zu können, wird schlichtweg verweigert. Ich erwarte dabei auch nicht ernsthaft, dass die Beklagte bzw. ein Sozialamt die physikalische Machbarkeit einer Sandmodifikation bewertet, um dann 'Venture Capital' auszuschütten.

Darum geht es nun wirklich nicht ! Es geht wirklich ganz alleine um dieses „Teilhabe (pp)“ !!!

Das Gleiche – ich habe gerade diese Woche den Patentanspruch für einen so genannten „Spazierstockschläger“, also diese Urkunde mit dem Stempel vom DPMA, erhalten – gilt dann natürlich auch für andere Formen des geistigen Eigentum und dieser gleichberechtigten Teilhabe am ganz normalen und realen Kapitalismus in der Gesellschaft ! Verkaufen von 'Patenten', also entsprechenden Rechtstiteln, funktioniert nicht am Telefon. Auch nicht alleinig per Mail. Da muss man schon persönlich vorbei. Das kostet Geld. Und wie schon erwähnt. Mir als Erwerbsloser wird sogar etwas 'rustikales' Crowdfunding verwehrt ...

Und auch das ist „Teilhabe (pp)“. Bzw. ein eindeutiger Mangel an gesellschaftlicher Teilhabe.

Insoweit verlange ich, dass diese ganzen verschiedenen von Ihnen als Mitarbeiter der deutschen Justiz fein säuberlich zersplitterten und Sinn entleerten Fragmente ein und des gleichen Rechtsbegehren „Teilhabe (pp)“ in Zukunft gemeinsam bewertet und ebenso auch verhandelt werden. Das ist jetzt ein ganz normaler Antrag, also ein Rechtsbegehren . . .

Und – es mag Sie vielleicht überraschen – ich habe die Ausführungen Ihrer Person bei der mündlichen Verhandlung (Dauer 27 Minuten und Fahrtzeit hin – und her von ca. 4 Stunden) einigermaßen verstanden. Untätigkeitsklagen gegen Beklagte wie z.B. die AOK oder eben das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung muss ich separat erledigen.

Das verstehe ich ! Und kann das auch akzeptieren.

Es ist ja auch klarer Fall der jeweiligen und unterschiedlichen Zuständigkeiten.

Bei der im Verfahren mit dem Aktenzeichen S 4 SO 28/26 ER Beklagten handelt es sich aber um den Landkreis Kusel bzw. diese Kreisverwaltung Kusel im Landkreis Kusel, vertreten durch den Herrn Justiziar Peter Simon. Und, ob nun die fehlenden Zahlungen wegen diesen Wohnungsbeschaffungskosten, den zusätzlichen durch die Beklagte in der Vergangenheit ursächlich verursachten Kosten des Zahlungsverkehr (so auch der Mehrkosten des neuen Stromanbieter), oder aber die gänzliche fehlende Auskunftsbereitschaft im Rahmen der Eingliederungshilfe bzw. ein gänzlich Versagen der 'Sozialen Teilhabe' und insoweit das



Unterlassen einer Bescheidung dieser Antragstellung „Soziale Teilhabe“, so auch der Wohnungsbeschaffungskosten, und ebenso dieser Kostenerstattung (Etc. usw. wie der Gerichtsbarkeit schon mehrfach kenntlich gemacht !) ist Alles immer diese „Teilhabe (pp)“ ...

Und JA. Auch dieser so benannte Coffee-Shop-Antrag vom 17.03.2024, welcher schon mehrfach bei der Beklagten angemahnt wurde, und Ihnen bereits vom Umfang und Inhalt der dann zu aktualisierenden Fassung mit Schreiben vom 04.02.2026 (=> Seite 3 unten bis Seite 5 Mitte) mitgeteilt wurde. Auch da habe ich bisher keinen Bescheid bekommen . . .

AUZUG: Damit ich diese Selbstbestimmung meiner Lebensführung (Teilhabe pp) auch verwirklichen kann benötige ich ergänzend zu den bereits mehrfach in der Vergangenheit so beantragten 5.000 € zwecks Finanzierung erforderlicher Vorlaufkosten eine so bezeichnete 'Übergangsregelung' für den Zeitraum von 2 $\frac{2}{3}$ Jahren [Leistungsbezug gemäß den Bestimmungen der so benannten Grundsicherung und dazu eine den betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten einer 'Existenzgründung' und somit eine der Realität entsprechende 'Anrechnung von Einkommen']. Und genau das ist „Teilhabe (pp)“ ...

[C] Zu dem bei diesem Verfahren doch eigentlich wesentlichen so von der Gerichtsbarkeit geforderten Rechtsanspruch eines so benannten 'psycho-sozio-kulturellem Existenzminimum (PSK-EM)' verweise ich erneut – siehe dazu das Schreiben vom 24.02.2024 – das in der Medizin allgemein anerkannte „Biopsychosoziale Modell von Gesundheit und Krankheit“.

Das heutige Schreiben ist betreffend dem Rechtsbegehren einer Klage verbunden mit einem vorläufigen Rechtsschutz an das SG Speyer zur erweiterten Begründung der so als inhaltlich gemeinsam zu wertenden Verfahren zu dem so von mir benannten einzigen 'Streitpunkt', so vom Kläger benannt als Teilhabe (pp), zu bewerten. Und dabei geht es ja wirklich um die vollumfängliche Sicherstellung eines 'psycho-sozio-kulturellem Existenzminimum (PSK-EM)' basierend auf das in der Medizin allgemein anerkannte „Biopsychosoziale Modell von Gesundheit und Krankheit“. Sie wollen doch nicht die Gesundheit des Klägers gefährden ???

Berücksichtigen Sie das bitte in Ihren Überlegungen !

[D] Frage ! Hat sich da schon mit dieser Sachaufklärung etwas getan ?! Es wäre wirklich nett – und nur angemessen – wenn das Gericht mir diesbezüglich Mitteilung geben könnte. Nur damit der (noch zu benennende) Anwalt zum Stand Ihrer Ermittlungen informiert ist . . .

[E] AOK !

Hiermit erhebe ich Untätigkeitsklage gegen die AOK wegen der nunmehr seit 2019 andauernden Verweigerung eines gesetzlich vorgeschriebenen Krankenversicherungsschutz. Rechtsgrundlage ist die Auffangversicherungspflicht nach § 5 Abs.1 Nr.13 SGB V in der GKV. Meine Frage an Sie, Herr Richter Balmert. Erstinstanzlich ist da ja das LSG RLP zuständig ? ! Reiche ich nun die Klage beim SG Speyer bzw. beim Landessozialgericht in Main ein ???? + !

[F] Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung !

Hier wollte ich doch besser noch eine Weile warten mit diesem Klagen. Ich hatte letzters ein nettes Gespräch mit einem Mitarbeiter dort. Und eigentlich sollte da bald ein

QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_02/sozialgericht_speyer_20260428_teilhabe_klage_querulanzia_02.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e. V. i. Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :
; **NEU + COOL !** Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humanearthling.org/book/ei>





: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_02/sozialgericht_speyer_20260428_teilhabe_klage_querulanzia_02.pdf :

Widerspruchsbescheid kommen. Zumal diese einzige Begründung einer 'mangelnden Mitwirkung' ja nun wirklich nicht gerade ein Geniestreich der hierbei zuständigen Sachbearbeiterin bei der KVK war. Heute nochmals im Briefkasten geschaut. Immer noch kein Schreiben des Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Tja. So ist das eben ! Präventiv stelle ich also einen Antrag gem. § 86b Abs. 1 SGG in Sachen Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung und dieser 'Sozialen Teilhabe', wie so ausgeführt auf *Seite 3 ganz unten bis Seite 4 ganz oben* in diesem Schreiben . . .

Nach § 86a SGG hat der Widerspruch grundsätzlich aufschiebende Wirkung.

Diese wurde jedoch bislang nicht gewährt, weshalb ich gemäß § 86b Abs. 1 SGG die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantrage.

Darüber hinaus erhebe ich mit diesem Schreiben 'Beschwerde' wegen Untätigkeit, da die Behörde trotz eindeutiger Voraussetzungen nicht innerhalb angemessener Frist über meinen Widerspruch entschieden hat, wodurch mein Rechtsschutz erheblich beeinträchtigt wird . . . Vielleicht kommt der Widerspruchsbescheid ja nächste Woche. Deswegen habe ich dieses schlimme Wort Klage oder gar 'Untätigkeitsklage' vermieden. Ich telefoniere da noch Mal ...

[G] BESCHWERDE

Gegenstand der Beschwerde ist jeder Akt der öffentlichen Gewalt, welcher sich dem Grundgesetz und diesbezüglichen Entscheidungen der obersten Gerichtsbarkeit zuwider gegen die Rechte des Beschwerdeführer / Kläger richtet, so auch gegen die ebenfalls vom gleichen / ähnlichen 'Streitpunkt' berührte Rechtsverletzung anderer Betroffener.

1 Hiermit sind alle Gewalten (Legislative, Judikative, Exekutive) als gemeinsam Beklagte gemeint ! Dieser ' Rechtsanspruch ' ergibt sich als Umkehrschluss aus der Anerkennung materieller Grundrechte im Gemeinschaftsrecht, da ' Grundrechtsverbürgungen ' regelmäßig ihren Wert nur insoweit entfalten können, als auch ihre prozessuale Durchsetzbarkeit bei etwaigen Verletzungen so 'effektiv' gewährleistet werden kann.

Nach Art 93 I Nr. 2 GG (abstrakte Normenkontrolle) kann nicht der Bürger die Überprüfung der Akte der Gesetzgebung erlangen, sondern nur die dort aufgeführten Berechtigten. Ferner spricht Art 93 Nr. 4a GG für diese Ansicht. Danach ist es dem Bürger nur im Wege der Verfassungsbeschwerde möglich, ein Gesetz zum Gegenstand einer Überprüfung zu machen. Schließlich ist Art. 100 GG zu beachten (konkrete Normenkontrolle), der zur Kontrolle eines Gesetzes führt, angestrebt durch einen Richter und damit gerade nicht durch den Einzelnen. In diesen wenigen Fällen ist bestimmten Personengruppen die Überprüfung von ' Legislativakten ' vorbehalten. Somit besteht allgemein kein Rechtsweg gegen (fehlende oder bestehende) Gesetze für den Bürger !

Art. 19 IV GG ist ein Verfahrensgrundrecht, das voraussetzt, dass anderweitig begründetes Recht verletzt ist, das man durchsetzen können möchte.

Sind diesem Vorhaben Hindernisse gesetzt, verstößt dies gegen Art. 19 IV GG.

Damit sind alle subjektiven Rechte gemeint, also Grundrechte, einfach gesetzliches Recht oder durch Sonderbeziehung, welcher Art auch immer, begründete Rechte.

Also gerade auch 'Rechtsschutz' in dem doch eigentlich wesentlichen 'Streitpunkt' dieses Verfahren / der Beschwerde / dieser Klage, so vom Kläger benannt als „Teilhabe (pp)“ . . .

Unter einem Eingriff in dieses 'Rechtsgefüge' ist somit jede Verkürzung / Beschneidung des geltenden Schutzbereich „ effektiver Rechtsschutz “ bei dieser „Teilhabe (pp)“ zu verstehen !

[---] Etc. Usw. PP !!!

In dem Zusammenhang auch . . .

- **Kreative Planung** • **Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten !** •
- Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e. V. i. Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :
: **NEU + COOL !** Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humanearthling.org/book/ei>





Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - SGB IX - Ablehnungsbescheid

www.erwerbslosenverband.org/klage/kv-usel_20251125_in_eingliederungshilfe_ablehnung_ocr.pdf

Spezifikationen dieses so benannten 'Sozialen Teilhabe' !

www.erwerbslosenverband.org/klage/kv-kusel_20251218_eingliederungshilfe_definition_soziale_teilhabe.pdf

Achja ! Handschriftlich habe ich diese Antragstellung bei der persönlichen Abgabe bei der KV Kusel noch um 'Fahrrad' ergänzt ! Mir rutscht immer die Kette durch. Das ist bei einem Liegerad überhaupt kein bisschen lustig. Gewissermaßen sogar richtig gemeingefährlich . . .

In dem Zusammenhang auch . . .

[1.] ZUSÄTZLICHE KOSTEN DES ZAHLUNGSVERKEHR

AZ 4/489 : /// ANTRAGSTELLUNG +++ MAHNUNG ZAHLUNG + ANTRAG Zusätzliche Kosten des Zahlungsverkehr \\

https://erwerbslosenverband.org/klage/sozialamt_20240827_antrag_zahlung-mahnung_antrag-kosten-bankgebuehren.html

Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - (SGB XII)

Viertes Kapitel Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Zweiter Abschnitt Verfahrensbestimmungen

§ 43a Gesamtbedarf, Zahlungsanspruch und Direktzahlung

§ 44a Vorläufige Entscheidung

(1) Über die Erbringung von Geldleistungen ist vorläufig zu entscheiden, wenn die Voraussetzungen des § 41 Absatz 2, 3 und 3a feststehen und

1. zur Feststellung der weiteren Voraussetzungen des Anspruchs auf Geldleistungen voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist und die weiteren Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen oder

2. ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach besteht und zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist.

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/kv-kusel_20251218_kosten_zahlungsverkehr.pdf

[2.] WOHNUNGSBESCHAFFUNGSKOSTEN

Schreiben der Beklagten vom 03.11.2025 an das SG Speyer wegen der ausstehenden Zahlungen betreffend der in den Jahren 2021 – 2025 durch Fahrten mit meinem Vermieter / Nachbarn entstandenen Kosten zu verschiedenen Besichtigungsterminen in diesem Zeitraum.

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/kv-kusel_20251218_wohnungsbeschaffungskosten.pdf

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/kv-kusel_20251220_wohnungsbeschaffungskosten_bestaetigung.pdf

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/kv-kusel_20260112_wohnungsbeschaffungskosten_mahnung.pdf

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/kv-kusel_20260204_kosten_wohnungsbeschaffung_zahlungsverkehr.pdf

Hochachtungsvoll + MfG

Arno Wagener